**Richtlinien zur Abschlussprüfung für andere Bewerber**

**Zulassung nach § 71 BFSO**

Die Zulassung ist schriftlich bis **spätestens 1. März** bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

* Ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
* das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
* die Nachweise über die erforderliche Vorbildung,
* ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist (Formular wird von der Schule ausgegeben),
* eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege unterzogen hat,
* eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er dafür verwendet hat und
* bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis.

Die Schule gibt an die Bewerber eine Liste der Bücher heraus, die zur Vorbereitung der Prüfung geeignet sind. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Der Bewerber erhält von dieser Schule den Bescheid über die Zulassung.

Die Schule meldet Namen und Anschrift der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu.

Die prüfende Schule lädt die Prüflinge zu einem von der Schule festgesetzten Termin (im April) an die Schule ein und informiert über Inhalt und Ablauf der Prüfung.

**Wichtig:**

**Die Schule erteilt keinen Unterricht oder prüfungsvorbereitende Kurse. Auch eine Teilnahme am regulären Unterricht ist für die Bewerber nicht möglich.**

**Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt ausschließlich in eigener Regie und auf eigene Verantwortung.**

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

**Voraussetzungen zur Zulassung:**

* erfolgreicher Mittelschulabschluss;
* Vollendung des 21. Lebensjahres;
* 800 Zeitstunden Praktikum in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder

**Die Zulassung ist dem zu versagen**, wer

* sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat,
* berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ zu führen.
* die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht einreicht.

Die Entscheidung wird dem Bewerber **schriftlich** mitgeteilt.

**Die Bewerber haben bei Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihrem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen!**

**Prüfungsgebühr**

Bei Antritt der Prüfung am Informationstag ist eine Prüfungsgebühr über 100.- Euro in bar zu entrichten. Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn diese Gebühr bezahlt ist.

**Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren nach**

**§ 72 BFSO**

Andere Bewerber nehmen an der Abschlussprüfung nach § 72 teil. Inhalt und Verfahren der Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege nach § 72:

1. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil.
2. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
* Deutsch und Kommunikation (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
* Pädagogik und Psychologie (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
1. Eine praktische Prüfung ist abzulegen im Fach
* Sozialpädagogische Praxis: Arbeitszeit **60 Minuten**

 Es werden ein schriftlicher Organisationsplan, Materialvorbereitung und eine

30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe gefordert.

Der Organisationsplan wird in häuslicher Arbeit erstellt und nicht eigens bewertet, seine Vorlage ist jedoch Voraussetzung für die Abnahme der praktischen Prüfung.

Die Festlegung des Abgabetermins obliegt der Schule.

**Praktische Prüfung: 30-40 Minuten Reflexion: 20-30 Minuten**

1. Im Fach
* Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt.

Die Prüfungszeit pro Prüfling beträgt 5 Minuten.

Über den § 72 hinaus haben andere Bewerber eine Prüfung in den Fächern lt. Anlage abzulegen.

Für die Abschlussprüfung für andere Bewerber gelten die §§ 55 bis 70 entsprechend der üblichen Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege soweit §§ 71 bis 74 nichts anderes bestimmen.

**Festsetzung der Prüfungsergebnisse nach § 73 BFSO**

1. Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.
2. Bewerber, welche die Abschlussprüfung **nicht** bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme.
3. Tritt ein Bewerber nicht an oder **vor dem vierten Prüfungsfach** zurück, so gilt die **Prüfung als nicht abgelegt**. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Alle Anmeldeunterlagen werden vom Bewerber/-in persönlich an der Schule abgeholt (gegen frankierten und adressierten Briefumschlag (DINA 4) können die Unterlagen auch zugeschickt werden). Die Unterlagen **müssen** persönlich im Sekretariat abgegeben werden.